

II-7965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4038 II

1989-06-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Erlinger und Freunde

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend unzumutbare Belastung der Anrainer durch die Firma Chemo-Metallrückgewinnungs-GesmbH in Wöllersdorf, Bezirk Wiener Neustadt, sowie völlige Inaktivität Ihres Ressorts bei Verfahren nach § 79 a der GewO

Seit Jahren beklagen sich Anrainer der Firma Chemo-Metallrückgewinnung in Wöllersdorf gegen die unerträgliche Lärmbelästigung, gegen Geruchs- und Staubbelästigung, wobei sie auch immer wieder darauf hingewiesen haben, daß behördliche Bescheide nicht eingehalten wurden. Die betroffenen Anrainer haben sich auch an Sie gewandt und Sie aufgefordert, konkrete Schritte im Hinblick auf die Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 79 a der Gewerbeordnung einzuleiten, wozu Sie eindeutig kompetent sind. Der § 79 a würde der Umweltministerin, falls sie nur will, ein echtes Instrument in die Hand geben, um umweltpolitische "Steinzeit-Bescheide" der Gewerbebehörden durch nachträgliche Auflagen zu verschärfen. Allerdings haben Sie die Anrainer abgewimmelt und bisher nichts unternommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen deshalb folgende

A N F R A G E :

1. Glauben Sie, daß es aus der Sicht der Umweltministerin ausreicht, die Beschwerdeführer lapidar an die Bezirkshauptmannschaft zu verweisen, wenn aus den Unterlagen klar ersichtlich wird, daß jahrelang Bescheide nicht eingehalten werden?
2. Mehrere betroffene Anrainer haben Sie in einem Brief aufgefordert, konkrete Maßnahmen zu treffen:
 - a) Werden Sie das Umweltbundesamt beauftragen, die Beschwerden der Anrainer mittels Messungen zu überprüfen? Wenn ja, bis wann wird ein Ergebnis vorliegen? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Werden Sie - dem Anliegen der Anrainer entsprechend - umgehend den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur nachträglichen Auflagenerteilung gemäß § 79 a der Gewerbeordnung erteilen, falls sich aufgrund der Messungen (und

auch aufgrund von bereits durchgeführten Messungen der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt) ergeben sollte, daß die Beschwerden zurecht bestehen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

3. Die o.g. Firma importiert aus Ostblockstaaten in großen Mengen Kabelabfälle, um daraus im Recyclingverfahren Metall rückzugewinnen. Aufgrund der Sonderabfallgesetznovelle 1988 haben Sie die Kompetenz, derartige Importe zu untersagen, und zwar insbesondere deshalb, als die Umhüllungen dieser Kabel nichts anderes als Sonderabfall darstellen.
 - a) Teilen Sie unsere Auffassung, daß diese Importe als Sonderabfallimporte zu betrachten sind, da die Kabelabfälle zum überwiegenden Teil nicht wiederverwertet werden? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn Sie diese Importe als Sondermüllimporte betrachten, werden Sie umgehend ein Importverbot erlassen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?
 - c) Welche Informationen haben Sie über den Verbleib der Sonderabfälle aus diesem Unternehmen?
 - d) Liegen Ihnen konkrete Informationen vor, daß diese Sonderabfälle, die zu einem erheblichen Teil aus PVC bestehen, ordnungsgemäß entsorgt werden?
 - e) Wenn Sie nicht über diese Informationen verfügen, werden Sie umgehend eine Prüfung veranlassen? Bis wann liegen Ergebnisse vor? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Handhabe zum Einschreiten haben Sie eigentlich, wenn seit vier Jahren ein ärztliches Amtssachverständigen Gutachten existiert, in welchem eine Gesundheitsgefährdung der Anrainer offiziell bestätigt wird? Wäre das nicht ein Anlaß für Sie als Umweltministerin, nachträgliche Auflagen energisch zu urgieren?
5. Wie oft haben Sie eigentlich seit Amtsantritt von der Möglichkeit zu nachträglichen Auflagen gemäß § 79 a der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht?
6. Werden Sie in diesem konkreten Fall zumindest als Sofortmaßnahme der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft) mitteilen, daß Sie umgehend zu nachträglichen Auflagen greifen werden, wenn nicht innerhalb kürzester Zeit die Einhaltung der Auflagen sichergestellt wird?
7. Treten Sie aufgrund des eklatanten Vollzugsdefizits bei der Vollziehung des § 79 a GewO dafür ein, daß die Nachbarn einer Betriebsanlage ein Recht auf Entscheidung der Behörde zur nachträglichen Auflagenerteilung geltend machen können? Wenn ja, in welcher Form werden Sie diese Meinung gegenüber dem Kollegen Wirtschaftsminister vertreten, wenn nein, warum nicht?